

Abschrift



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 LA 246/18

(VG: 2 K 1513/16)

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Klägerin und Zulassungsantragsgegnerin,

Proz.-Bev.:

gegen

Beklagte und Zulassungsantragstellerin,

Proz.-Bev.:

beigeladen:

Proz.-Bev.:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch Richter Dr. Maierhöfer, Richter Traub und Richterin Dr. Koch am 7. Juni 2019 beschlossen:

Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt. Insoweit ist das Urteil des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 2. Kammer – vom 29. Juni 2018 unwirksam.

Im Übrigen wird die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen - 2. Kammer - vom 29. Juni 2018 zugelassen.

G r ü n d e

I. Die Klägerin, eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt, streitet mit der Beklagten, einem Verkehrsunternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, an dem eine Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist, über die Beantwortung von acht Fragen zu den Umständen des Ausscheidens des Beigeladenen, dem ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der Beklagten, aus dem Unternehmen. Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte bezüglich der Beantwortung von fünf Fragen zur Auskunft verurteilt und die Klage im Übrigen abgewiesen. Daraufhin hat die Beklagte der Klägerin in einem Schreiben vom 28. August 2018 Auskünfte erteilt, wobei sie ausdrücklich darauf hinwies, dass dies ohne Anerkennung einer Rechtspflicht im Interesse einer Beendigung der gerichtlichen Auseinandersetzung geschehe. Nachdem die Klägerin der Beklagten mitgeteilt hat, dass sie die erteilten Auskünfte nicht als ausreichende Erfüllung der vom Verwaltungsgericht tenorisierten Auskunftsansprüche ansehe, hat die Beklagte (fristgerecht) die Zulassung der Berufung beantragt, soweit sie im angefochtenen Urteil zur Auskunft verurteilt wurde.

Die Beklagte macht das Vorliegen der Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 VwGO geltend. Bezüglich des Zulassungsgrundes der ernstlichen Zweifel beruft sie sich nicht nur darauf, dass das Verwaltungsgericht sie von vornherein zu Unrecht zur Auskunftserteilung verurteilt habe, sondern macht auch geltend, dass die Klage in einem Berufungsverfahren jedenfalls deswegen abzuweisen wäre, weil die begehrte Auskunft inzwischen erteilt wurde.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass lediglich der in Ziffer 4 des Tenors des angefochtenen Urteils tenorierte Auskunftsanspruch vollständig erfüllt sei. Insoweit hat sie den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt; die Beklagte hat sich der Erledigungserklärung angeschlossen.

Im Übrigen hält die Klägerin die von der Beklagten gegebenen Auskünfte nicht für ausreichend und sieht den Rechtsstreit daher insoweit nicht als erledigt an. Sollten die

gegebenen Auskünfte ausreichend gewesen sein, käme ihrer Ansicht nach eine Zulassung der Berufung allerdings erst recht nicht in Betracht. Denn die Beklagte hätte dann innerhalb der Frist zur Begründung des Zulassungsantrags das Vorliegen eines Feststellungsinteresses analog § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO darlegen müssen, was sie versäumt habe.

II. Bezuglich des vom Verwaltungsgericht in Ziffer 4 des Tenors des angefochtenen Urteils tenorisierten Anspruches war das Verfahren in analoger Anwendung des § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen, da die Beteiligten den Rechtsstreit insoweit für erledigt erklärt haben. Insoweit ist das angefochtene Urteil unwirksam (§ 173 VwGO i.V.m. § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO analog).

III. Im Übrigen ist die Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils zuzulassen.

1. Der Senat hat nach wie vor über die Zulassung der Berufung zu entscheiden.

a) Es ist nicht lediglich eine Entscheidung nach § 161 Abs. 2 VwGO zu treffen, denn die Beteiligten haben insoweit keine übereinstimmenden Erledigungserklärungen abgeben (vgl. BVerwG, Beschl. v. 23.7.2014 – 6 B 1/14 – NVwZ 2014, 1594 [1595, Rn. 9]).

b) Der Streit um die Erteilung der von der Klägerin begehrten Auskünfte hat sich auch nicht in einen Streit um die Erledigung der Hauptsache umgewandelt. Diese Rechtsfolge tritt nur ein, wenn die Klägerseite, die bzgl. des Streitgegenstandes die dispositionsbefugte Partei ist, den Rechtsstreit für erledigt erklärt und die Beklagte dem widerspricht (BVerwG, Beschl. v. 23.7.2014 – 6 B 1/14 – NVwZ 2014, 1594 [1595, Rn. 11]). Vorliegend hat die Klägerin es ausdrücklich abgelehnt, bzgl. der Ziffern 1 bis 3 und 5 des Tenors des angefochtenen Urteils eine Erledigungserklärung abzugeben. Denn sie ist der Auffassung, dass die von der Beklagten nach Zustellung des erstinstanzlichen Urteils gegebene Auskunft die im Urteil tenorisierten Auskunftsansprüche nicht vollständig erfüllt hat und daher keine Hauptsacheerledigung eingetreten ist.

c) Der fristgerecht gestellte und begründete Berufungszulassungsantrag ist zulässig.

Die Beklagte ist durch das angefochtene Urteil weiterhin beschwert, soweit sie dort verurteilt wurde, der Klägerin bestimmte, im Urteilstenor im Einzelnen aufgeführte

Auskünfte zu erteilen. Diese Beschwer ist nicht dadurch entfallen, dass die Beklagte der Klägerin unter dem 28. August 2018 Auskünfte erteilt hat. Dies gilt auch dann, wenn man unterstellt, dass die Beklagten mit diesen Auskünften die sich aus dem angefochtenen Urteil ergebenden Verpflichtungen voll erfüllt hat (was zwischen den Beteiligten streitig ist). Denn allein der Eintritt eines erledigenden Ereignisses ließe die erforderliche Beschwer nicht entfallen. Wer als Beteiligter durch die angefochtene Entscheidung beschwert ist, kann ein Rechtsmittel allein zu dem Zweck einlegen und fortführen, dass in dem Rechtsmittelverfahren die prozessualen Folgerungen aus einer inzwischen eingetretenen Erledigung der Hauptsache gezogen werden können. Er hat ein berechtigtes Interesse daran, dass eine gegen ihn ergangene ungünstige Entscheidung aufgehoben oder für unwirksam erklärt wird. Dieses Ziel kann der in erster Instanz unterlegene Beklagte in Fällen, in denen die Klägerseite im Berufungszulassungsverfahren keine Erledigungserklärung abgibt, nur erreichen, wenn über seinen Zulassungsantrag in der Sache entschieden wird (vgl. BVerwG, Beschl. v. 23.7.2014 – 6 B 1/14 – NVwZ 2014, 1594 [1595, Rn. 16]).

Der Senat folgt daher nicht der Rechtsprechung einiger Oberverwaltungsgerichte, nach der ein Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung wegen Fehlens des Rechtsschutzinteresses unzulässig sein soll, wenn sich der Rechtsstreit nach Erlass des angefochtenen Urteils erledigt hat und der Beklagte im Berufungszulassungsverfahren nicht darlegt, warum ungeachtet der eingetretenen Erledigung ein berechtigtes Interesse an der Fortsetzung des Verfahrens besteht (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 14.9.2016 – 2 L 53/15 -, NVwZ-RR 2017, 349 [350, Rn. 4]; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 7.1.1998 – 7 S 3117/97 -, NVwZ-RR 1998, 371). Allerdings wäre auch ein solches Fortsetzungsinteresse im vorliegenden Fall zu bejahen: Die Beklagte hat die Auskünfte, die sie der Klägerin nach Erlass des erstinstanzlichen Urteils gegeben hat, ausdrücklich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erteilt. Sie ist weiterhin der Auffassung, dazu nicht verpflichtet gewesen zu sein. Die Klägerin meint demgegenüber, aus dem Urteil – wenn es rechtskräftig würde – sogar noch Anspruch auf weitere Auskünfte zu haben. Hätte die Beklagte keinen Zugang zu einem Rechtsmittelverfahren mehr, wäre sie wehrlos der Gefahr ausgesetzt, in einem Vollstreckungsverfahren aufgrund einer weitergehenden Interpretation des Tenors durch die Klägerseite und das Vollstreckungsgericht zu weiteren Auskünften gezwungen zu werden, ohne dort ihre fortbestehenden Einwände gegen das Bestehen des – dann rechtskräftig tenorisierten – Auskunftsanspruchs dem Grunde nach noch geltend machen zu können.

2. Die Berufung ist zuzulassen, da ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils dargelegt sind und vorliegen (§ 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit eines Urteils im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind dann begründet, wenn ein einzelner die angefochtene Entscheidung tragender Rechtssatz oder eine einzelne erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt werden (vgl. nur: Beschl. des Senats v. 22.05.2017 – 1 LA 306/15 – juris Rn. 10; BVerfG, Beschl. v. 03.03.2004 – 1 BvR 461/03 – BVerfGE 110, 77 [83]; Beschl. v. 08.12.2009 – 2 BvR 758/07 – BVerfGE 125, 104 [140]).

Bei der Entscheidung, ob ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils vorliegen, sind auch vom Antragsteller innerhalb der Antragsfrist vorgetragene und nach materiellem Recht entscheidungserhebliche Tatsachen zu berücksichtigen, die erst nach Erlass der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung eingetreten sind (BVerwG, Beschl. v. 11.11.2002 – 7 AV 3/02 - NVwZ 2003, 490 [491]). Es kommt nicht darauf an, ob das Verwaltungsgericht angesichts der Tatsachengrundlage im Zeitpunkt seiner Entscheidung richtig entschieden hat, sondern darauf, ob nach den Erkenntnismöglichkeiten des Zulassungsverfahrens ein Erfolg der angestrebten Berufung möglich ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11.11.2002 – 7 AV 3/02 - NVwZ 2003, 490 [491]). Dabei ist unerheblich, ob der Rechtsmittelführer die neue Tatsache selbst geschaffen hat, um dem angegriffenen Urteil den Boden zu entziehen. Auch insoweit entscheidet sich allein nach materiellem Recht, ob die selbst geschaffene Tatsache im anhängigen Verfahren berücksichtigt werden kann (BVerwG, Beschl. v. 11.11.2002 – 7 AV 3/02 - NVwZ 2003, 490 [491]).

Vorliegend wäre in einem Berufungsverfahren vom Oberverwaltungsgericht innerhalb des Berufungsantrags der Beklagten umfassend in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu prüfen, ob die Klage zulässig und begründet ist (vgl. § 128 Satz 1 VwGO). Dabei käme es insbesondere darauf an, ob im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz für die Klage ein Rechtsschutzbedürfnis bzw. der von der Klägerin mit ihrer Leistungsklage verfolgte Auskunftsanspruch besteht. Sollte die Auskunft, die die Beklagte der Klägerin unter dem 28. August 2018 gegeben hat, die im angefochtenen Urteil tenorierten Auskunftsansprüche vollständig erfüllt haben, wäre das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen. Denn die Klage wäre dann entweder mangels Rechtsschutzbedürfnis unzulässig oder sie wäre unbegründet, weil der Auskunftsanspruch durch Erfüllung erloschen ist.

Dass die unter dem 28. August 2018 erteilte Auskunft die im angefochtenen Urteil tenorierten Auskunftsansprüche vollständig erfüllt hat, kann anhand der im Zulassungsverfahren allein möglichen summarischen Prüfung nicht ausgeschlossen werden. Um diese Frage zu beantworten, bedarf es der Durchführung eines Berufungsverfahrens.

IV. Einer Kostenentscheidung bezüglich des von den Beteiligten übereinstimmend für erledigt erklärt Teils des Verfahrens bedarf es im vorliegenden Beschluss nicht. Die Kostenentscheidung ist in der die Berufungsinstanz abschließenden Entscheidung hinsichtlich des gesamten Verfahrens zu treffen (vgl. Neumann/ Schaks, in: Sodan/ Ziekow, VwGO, 5. Aufl. [2018], § 161 Rn. 18).

Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, dass das Zulassungsverfahren unter dem Aktenzeichen **1 LB 151/19** als Berufungsverfahren fortgesetzt wird.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Zulassungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht zu begründen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag hin möglich. Die Berufungsbegründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig (§ 124 a Abs. 3 Satz 3 bis 5, Abs. 6 VwGO).

gez. Dr. Maierhöfer

gez. Traub

gez. Dr. Koch